Amtliche Bekanntmachung Burgenlandkreis - Der Landrat -

Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK)

Aufgrund des § 28, Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht (AbfallRVermV) vom 25. Mai 1993 (GVBI. LSA S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 19. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 744), wird vom Burgenlandkreis als untere Abfallbehörde Nachfolgendes verordnet:

§ 1 Grundsatz

- (1) Vorrangig sind pflanzliche Gartenabfälle durch Kompostierung stofflich zu verwerten, entweder durch Eigenkompostierung oder durch Abgabe an Kompostierungsanlagen bzw. Sammelplätze für Grün- und Astschnitt. Eine Verbrennung dieser Abfälle sollte erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.
- (2) Beim Verbrennen ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gebäuden und Flächen zu achten, wobei insbesondere die Nähe zu Krankenhäusern, Sanatorien, Wohngebäuden, Waldrändern und sonstigen brandgefährdeten Anlagen zu beachten ist.
- (3) Ein Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung ist nur unter den Einschränkungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung gestattet.
- (4) Verbrennungen, welche die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind gemäß § 28, Abs. 2 KrWG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für diese Genehmigung ist der Burgenlandkreis.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Pflanzliche Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind trockene pflanzliche Abfälle, die in gärtnerisch genutzten Grundstücken und Anlagen oder auf sonstigen gärtnerisch genutzten Böden anfallen. Pflanzliche Abfälle, die dem Erwerbsgarten- und -obstbau unterliegen und Laub sind keine Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Die örtlichen Regelungen für Brauchtumsfeuer werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3 Verbrennung von Gartenabfällen

- (1) Das Verbrennen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist vom
 - 01. bis 31. März und vom
 - 01. bis 31. Oktober

jeweils montags bis freitags von 09:00 - 18:00 Uhr und samstags von 09:00 - 12:00 Uhr gestattet.

- (2) Das Verbrennen darf nur im selbst genutzten Grundstück unter Beachtung des Brandschutzes erfolgen.
- (3) Das Feuer ist ständig von einer leistungs- und reaktionsfähigen Person über 16 Jahre zu überwachen. Ein Gefahr bringender Funkenflug und erhebliche Rauchbelästigung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

§ 4 Örtliche und zeitliche Einschränkungen

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist generell untersagt in der
 - Stadt Naumburg, die gesamte Gemarkung Naumburg, den OT Bad Kösen, Hassenhausen, Fränkenau, Kukulau, Kleinheringen, Punschrau, Rödigen, Saaleck, Schieben, Schulpforte, Tultewitz (die gesamten Gemarkungen Bad Kösen, Hassenhausen, Kleinheringen und Schieben), Prießnitz (die gesamte Gemarkung Prießnitz).
 Das Verbot betrifft nicht den OT Schellsitz (Grundstücke in der Flur 39 und 40 der
 - Das Verbot betrifft nicht den OT Schellsitz (Grundstücke in der Flur 39 und 40 der Gemarkung Naumburg).
 - Stadt Lützen (Gemarkung Lützen, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7), betrifft nicht den OT Meuchen (Flur 13)
 - Gemeinde Balgstädt, OT Hirschroda (die gesamte Gemarkung Hirschroda)
 - Stadt Weißenfels sowie im OT Borau (die gesamten Gemarkungen Weißenfels und Borau)
 - Stadt Bad Bibra (die Gemarkung Bad Bibra außer Flur 12, 13, 15, 16, 21 und 25), betrifft nicht die OT Kalbitz, Steinbach und Wallroda
- (2) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist im Monat Oktober untersagt in der
 - Stadt Freyburg einschließlich der OT Nißmitz und Zscheiplitz (die gesamten Gemarkungen Freyburg, Nißmitz und Zscheiplitz)
 - Stadt Naumburg, in den OT Eulau, Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Kleinjena, Roßbach. Das Verbot bezieht sich auf alle Grundstücke der Gemarkungen Kleinjena und Eulau.
- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist im Monat März untersagt in der
 - Stadt Hohenmölsen einschließlich der Ortschaften Webau, Werschen, Zembschen, Granschütz und Taucha (die gesamten Gemarkungen)

§ 5

Verbote

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist weiterhin verboten
 - 1. an gesetzlichen Feiertagen,
 - 2. bei starkem Wind mit Windgeschwindigkeiten über 40 km/h,
 - 3. wenn dies mit erheblichen Gefahren oder Belastungen durch Rauchentwicklung verbunden ist. (z. B Verbrennung bei Inversionswetterlagen, Regen, Unwetter, Waldbrandwarnstufe IV und Gefahren durch Sichtbehinderung in der Öffentlichkeit)
- (2) Das Verbrennen von errichteten Haufwerken über eine Grundfläche von 4 qm und 1 m Höhe ist verboten.
- (3) Das Verbrennen, ohne das Haufwerk umzuschichten (Kleintierschutz), ist verboten.

- (4) Das Mitverbrennen von Abfällen, die nicht unter § 2, Abs. 1 fallen (wie Unrat, Farbe, Plasten, Reifen, Bauholz, und Hausmüll), ist verboten.
- (5) Die Verwendung von Mineralölprodukten, um das Feuer in Gang zu setzen und zu unterhalten, ist verboten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69, Abs. 1, Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. außerhalb der bestimmten Zeiten gem. § 3, Abs. 1,
 - 2. außerhalb eines selbst genutzten Grundstücks gem. § 3, Abs. 2,
 - 3. die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen gem. § 4 nicht beachtet,
 - 4. an Feiertagen gem. § 5, Abs. 1, Nr. 1,
 - 5. bei starkem Wind gem. § 5, Abs. 1, Nr. 2

eine Verbrennung durchführt, oder wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- 6. erhebliche Gefahren oder Belastungen i. S. d. § 5, Abs. 1, Nr. 3 entstehen,
- 7. die vorgegebenen Ausmaße des § 5, Abs. 2 überschritten werden,
- 8. Abfälle gem. § 5 Abs. 4 verbrannt werden,
- 9. die Überwachung des Feuers gem. § 3, Abs. 3 nicht gewährleistet ist.
- 10. Mineralölprodukte gem. § 5, Abs. 5 eingesetzt werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können gemäß § 69, Abs. 3 KrWG mit Geldbußen bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis vom 23.01.2012 (VerbrVO BLK), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Naumburg, 13.08.2012

gez.

Harri Reiche